

# Leitfaden zur Sicherung guter wissenschaftliche Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Leibniz-Zentrum Moderner Orient (ZMO) und Verfahrensgrundsätze

## Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Forschungs- und Gesprächspartnern, Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

So erfüllen Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Das Leibniz-Zentrum Moderner Orient (ZMO) ist sich seiner Verantwortung bewusst, die Normen und Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu sichern und diese allen Wissenschaftler\*innen, insbesondere in der Qualifizierungsphase zu vermitteln. Den Rahmen für diese Standards setzt der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“.

Der Kodex richtet sich an die Wissenschaftler\*innen sowie alle weiteren Akteure im Wissenschaftssystem, die zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen, wie Herausgeber von Fachzeitschriften, Fachgesellschaften, Hinweisgebende und Ombudspersonen. Der hier vorliegende Leitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis am ZMO richtet sich an alle Wissenschaftler\*innen der Einrichtung und wird vom Direktorium in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis, welche in diesem Leitfaden festgehalten werden und sich am DFG-Kodex orientieren, sind verpflichtend für alle Wissenschaftler\*innen am ZMO sowie für alle weiteren am ZMO tätigen Akteure im Wissenschaftssystem. Sie tragen zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität bei.

# 1 Prinzipien

## § 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- (1) Jede Wissenschaftler\*in am ZMO trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- (2) Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* (d.h. entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung) zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

## § 2: Berufsethos

- (1) Wissenschaftler\*innen am ZMO tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (2) Um alle Wissenschaftler\*innen am ZMO auf dem neuesten Stand zu halten, wird einmal im Jahr eine Fortbildung zu dem Thema angeboten.
- (3) Erfahrene Wissenschaftler\*innen sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler am ZMO unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

## § 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

- (1) Das Direktorium des ZMO schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler\*innen am ZMO. Es garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler\*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (2) Unterstützung für die eigene Karriereentwicklung erfahren Wissenschaftler\*innen am ZMO in ihren Arbeitsgruppen, durch das Mentor\*innensystem sowie Jahresgespräche mit dem Direktorium. In den Programmbudgets werden immer Gelder für Weiterbildungen der Mitarbeiter\*innen eingeplant.
- (3) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent.

## § 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie sorgt dafür, dass die Arbeitseinheit so beschaffen ist, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen, allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind, und Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen ausgeschlossen sind.
- (2) Darüber hinaus sind die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Leitung der Gruppe gewährleistet die angemessen individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsunterstützendes Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere aktiv zu gestalten.

#### **§ 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

- (1) Das ZMO unterliegt bei der Bewertung seiner Wissenschaftler\*innen den Evaluierungskriterien der Leibniz Gemeinschaft. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Die übergeordneten Ziele des ZMO, die in Form von Programmbudgets mit den Finanzierungsgebern vereinbart sind, werden gemeinsam mit den leitenden Wissenschaftler\*Innen des ZMO erarbeitet. Im Rahmen des monatlichen Austauschs in erweiterten Direktionssitzungen sowie anlässlich der Jahresgespräche mit den Mitarbeiter\*Innen werden die Ergebnisse ebenso wie Hindernisse und neue Entwicklungen reflektiert.

#### **§ 6: Ombudspersonen**

- (1) Als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen zu den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis, die intern nicht zu klären sind, wählen die Wissenschaftler\*innen des ZMO zwei unabhängige Ombudspersonen, die sich gegenseitig vertreten können. Das Direktorium ist verantwortlich für die geheime Wahl und trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen am ZMO bekannt sind. Die Vertretung gilt insbesondere im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung. Bereits der Anschein der Befangenheit schließt aus, dass die betroffene Ombudsperson tätig wird. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und der Leibniz Gemeinschaft. Erste Ansprechpersonen für Ratsuchende bzw. Anzeigende sind die gewählten Ombudspersonen des

ZMO. Sollten beide Ombudspersonen des ZMO befangen oder nicht in der Lage sein, einander zu vertreten, haben Ratsuchende bzw. Anzeigende das Wahlrecht zwischen dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz Gemeinschaft und dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG.

- (2) Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines Leitungsgremiums des ZMO sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler\*innen mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an eine Untersuchungskommission des ZMO weiter (s. u.).

## 2. Forschungsprozess

### § 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftler\*innen am ZMO führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf die Erhebung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung.
- (3) Wenn Wissenschaftler\*innen am ZMO Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder substantielle Fehler auffallen, berichtigen sie diese und machen die Berichtigung durch einen Hinweis deutlich. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler\*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert

beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

### **§ 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler\*innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

### **§ 9: Forschungsdesign**

- (1) Wissenschaftler\*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das ZMO stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler\*innen prüfen, ob (und, wenn ja, inwiefern) Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

### **§ 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

- (1) Wissenschaftler\*innen am ZMO gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (2) Wissenschaftler\*innen am ZMO machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr

Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Das Direktorium trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen.

- (3) Wissenschaftler\*innen am ZMO treffen, sofern möglich und zumutbar und sofern während des Projekts Ergebnisse produziert werden, die einer solchen Regelung bedürfen, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung von Daten steht insbesondere der/dem Wissenschaftler\*in zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

### **§ 11: Methoden und Standards**

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler\*innen am ZMO wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (2) Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

### **§ 12: Dokumentation**

- (1) Wissenschaftler\*innen am ZMO dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar und ergebnisoffen, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (2) Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende

Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der maßgeblichen Forschungsfragen und -hypothesen zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten.

### **§ 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler\*innen am ZMO alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Wissenschaftler\*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, und insbesondere mit Blick auf die Verpflichtungen gegenüber Forschungs- und Gesprächspartnern im Forschungsprozess –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler\*innen die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler\*innen vollständig und korrekt nach.
- (2) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler\*innen am ZMO, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien.
- (3) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler\*innen am ZMO unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor\*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

### **§ 14: Autorschaft**

- (1) Autor\*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor\*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor\*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre

- Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (2) Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein\*e Wissenschaftler\*in in wissenschaftserheblicher Weise an
- a. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
  - b. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
  - c. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
  - d. am Verfassen des Manuskripts
- mitgewirkt hat.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Wissenschaftler\*innen am ZMO verständigen sich, wer Autor\*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor\*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

## § 15: Publikationsorgan

- (1) Autor\*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler\*innen am ZMO, die die Funktion von Herausgeber\*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (2) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.
- (3) Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan den etablierten Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis folgt.

## **§ 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler\*innen am ZMO, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der/die Gutachter\*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler\*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

## **§ 17: Archivierung**

- (1) Wissenschaftler\*innen am ZMO sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar am ZMO oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler\*innen dies dar. Das ZMO stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, um die Archivierung zu ermöglichen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Publikation der Ergebnisse.

## **3. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren**

### **§ 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

- (1) Die Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen

Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

- (2) Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler\*innen– möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (3) Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

### § 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Am ZMO werden die Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in entsprechenden Regelwerken definiert (siehe Abschnitt 4. Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Abschnitt 5. Verfahren zu Konfliktlösung und zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Abschnitt 6. Abschluss des Verfahrens).

## 4. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn (in wissenschaftlichem Zusammenhang) vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Diese Tatbestände werden im Folgenden präzisiert:
  - a) Falschangaben
    - i. Das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen
    - ii. Das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch
      - Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
      - oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
    - iii. durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage
    - iv. durch unrichtige Angaben in Publikationslisten, in Förderanträgen oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen)

- b) Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen
  - i. die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen Dritter ohne ordnungsgemäßen angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
  - ii. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung (insbesondere als Gutachter\*in) („Ideendiebstahl“),
  - iii. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte oder deren unbefugte Verwertung für eigene wissenschaftliche Zwecke,
  - iv. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde, ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorschaft,
  - v. die Verfälschung des Inhalts,
  - vi. die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
  - vii. Unberechtigtes Inanspruchnehmen von (Mit-)Autorschaft/Herausgeberschaft ohne Zustimmung des/der (Mit)Autor\*in/Herausgeberin
- c. Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten
  - i. Sabotage von Forschungstätigkeit (z.B. durch Beschädigen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen),
  - ii. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  - iii. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
  - iv. Die Beseitigung von Primärdaten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird (s. o.). Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten;
  - v. Die Verletzung der Vertraulichkeit im Begutachtungsverfahren durch unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien oder Erkenntnissen an Dritte stellt ebenfalls ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.
  - vi. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.
- d. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens

## 5. Verfahren zur Konfliktlösung und zur Prüfung von Vorwürfen

## wissenschaftlichen Fehlverhaltens

### Hinweisgebung

- (1) Wenn vermutet wird, dass gute akademische Praxis hinsichtlich der eigenen Arbeit, der eines Kollegen, Student\*in oder Anderen verletzt wurde oder wird, sollte der/die Gruppenleiter\*in, Mentor\*in, Direktor\*in oder eine anderen Vertrauensperson kontaktiert werden, um abzuklären, dass gute akademische Praxis tatsächlich verletzt wurde. Darüber hinaus kann auch eine Ombudsperson kontaktiert werden. Es steht der/dem Hinweisgeber\*in frei, wenn sie kontaktieren möchte.
- (2) Eine Ombudsperson wird in der Regel auf Aufforderung tätig. (s. o.). Es steht der/dem Hinweisgeber\*in dabei frei, ob sie die Ombudsperson des ZMO, die Ombudsperson von Leibniz, Ombudsman für die Wissenschaft oder in Fällen, die in Zusammenhang mit der DFG stehen, die Ombudsperson der DFG kontaktiert. In Fällen, die Wissenschaftler\*innen an anderen Institutionen betreffen, kann es auch Sinn machen deren Ombudsstelle zu kontaktieren. Es sollen aber nicht mehrere Ombudsstellen gleichzeitig kontaktiert werden. Nur wenn eine Stelle klar macht, dass sie nicht zuständig ist, soll eine andere kontaktiert werden. Die verschiedenen Ombudspersonen stehen nicht in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. Ein Institutionenzug ist explizit nicht möglich. Im Fall der Kontaktierung der Ombudsperson des ZMO läuft das Verfahren wie folgt ab.
- (3) Der/die Hinweisgeber\*in muss spezifische und überprüfbare Informationen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten geben.
- (4) Die Meldung muss nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen.
- (5) Anschuldigungen sollten nicht ohne genaue Überprüfung bzw. ausreichendem Wissen über den Fall erfolgen.
- (6) Eine Meldung sollte vertraulich erfolgen und bspw. bei einer Meldung per Mail keine weitere Person im cc sein. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

### Allgemeine Prinzipien des Verfahrens

- (7) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich

andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender -Offenlegung des Namens – zurückzieht. Falls die Ombudsperson nach 5. (13) dennoch mit der Untersuchung fortfährt, darf der Name der ursprünglich hinweisgebenden Person nicht mehr weitergegeben werden.

- (8) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.
- (9) Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

#### **Vorprüfung durch Ombudsperson**

- (10) Die Ombudsperson wird nach jeder Meldung aktiv.
- (11) Die Ombudsperson entscheidet von Fall zu Fall, ob es auch solche Anzeigen überprüft, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (12) Handelt es sich nicht um den Fall eines bereits erfolgten wissenschaftlichen Fehlverhaltens (z.B. Veröffentlichung gefälschter Daten), sondern um Beratung zur Vermeidung von Fehlverhalten oder um die Vermittlung zwischen Personen (z.B. Betreuer\*in und Betreute), können die Gespräche von allen Beteiligten jederzeit, ohne Angabe von Gründen, beendet werden. Im Falle der Vermittlung obliegt die Durch- und Umsetzung der erarbeiteten Lösungsvorschläge den Konfliktparteien selbst. Die Ombudspersonen haben keine Befugnis, Maßnahmen zur Durchsetzung oder Überwachung der getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen.
- (13) Wenn der/die Hinweisgeberin die Meldung zurückzieht, ist es immer noch möglich, dass die Ombudsperson mit der Untersuchung fortfährt. Dies hängt davon ab, ob die übermittelten Hinweise genügend sind, um sie auch ohne Kooperation des/der Hinweisgeber\*zu untersuchen.

- (14) Falls Rechtsverfahren in dem Fall bereits eingeleitet wurden, kann die Ombudsperson nicht aktiv werden. Falls diese beginnen während die Ombudsperson bereits aktiv ist, wird er/sie die Untersuchung einstellen.
- (15) Die Ombudspersonen können weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben. Alle Äußerungen und Beratungen bei einer Ombudsperson sind vertraulich. Akteneinsicht wird im Laufe einer Vorprüfung nicht gewährt, auch nicht gegenüber der Leitung des ZMO (es sei denn, alle Parteien sind damit einverstanden).
- (16) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch Ombudspersonen können die Beteiligten Einspruch erheben. Das Verfahren wird dann direkt an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft weitergeleitet.
- (17) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die für den spezifischen Fall zuständige Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Entscheiden Ombudspersonen des ZMO im Verlauf der Vorprüfung, dass eine externe Prüfung der Vorwürfe notwendig ist, kann der Vorgang in Absprache mit der Direktion des ZMO an eine externe Stelle, z.B. zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft oder Ombudsman der DFG, weitergeleitet werden. Alle Beteiligten werden informiert, bevor eine externe Meinung eingeholt wird.

#### **Untersuchungsausschuss**

- (18) Besteht die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, informieren die Ombudspersonen die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber, sowie den oder die Beschuldigten und die Direktion des ZMO schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und die Begründung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.
- (19) Ombudspersonen setzen im Falle, dass sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens für ausreichend wahrscheinlich halten, oder auf Beschluss der Direktion des ZMO einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Sollte die Ombudsperson Sorgen hinsichtlich der Voreingenommenheit der Untersuchungsausschussmitglieder am ZMO haben, kann er/sie die Untersuchung an die Ombudsstelle der Leibniz-Gemeinschaft weiterleiten. Die Ombudsperson wird dasselbe tun, wenn sie nicht zu einer eindeutigen Entscheidung gelangen kann.
- (20) Dem Untersuchungsausschuss gehören vier Mitglieder an, Ombudsperson, ein Mitglied des Direktoriums, ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats und ein Mitglied des Betriebsrats. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und der Leibniz Gemeinschaft. Alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht.
- (21) Kommt es im Untersuchungsausschuss bei einer relevanten Abstimmung zu einer Pattsituation wird eine fünfte Person in den Untersuchungsausschuss aufgenommen. Das fünfte Mitglied ist eine Person, die über die fachliche Befähigung zum umfänglichen

Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiter\*in des ZMO ist.

- (22) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeiter\*innen des ZMO sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (23) Das ZMO unterstützt die Arbeit des Untersuchungsausschusses organisatorisch, insbesondere sind einem Untersuchungsausschuss alle erbetenen Daten und Dokumente zugänglich zu machen.
- (24) Der Untersuchungsausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte(n) Person(en) sowie de/die Hinweisgeber\*in an und kann zudem weitere Personen befragen und Gutachter\*innen beauftragen und beratend hinzuziehen.
- (25) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- (26) Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (27) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d.h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
- i. feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und
  - ii. die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen
  - iii. zudem festhalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.).
- (28) Der Bericht wird den Beteiligten und der Direktion des ZMO vorgelegt. Die Direktion befasst sich zeitnah mit dem Bericht und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

## 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Direktion des ZMOs entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftliches Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder zur Einstellung des Verfahrens. Es können folgende Maßnahmen gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ergriffen werden:
- i. schriftliche Rüge, Abmahnung oder weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen,

- ii. Ausschluss bei der Vergabe von über das Notwendige zur Durchführung der Forschung hinausgehende Gelder am ZMO, dem Leibniz-Wettbewerb für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens) sowie der Unterstützung bei DFG-Bewerbungen durch das ZMO,
  - iii. Aufforderung, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen,
  - iv. je nach Schwere des Falles: disziplinarische, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen.
- (2) Stellt die Direktion des ZMO auf Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade erforderlich machen könnte, leitet sie den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.
  - (3) Der vom Untersuchungsausschuss vorgelegte Bericht sowie die von der Direktion des ZMO getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb des ZMO jeweils abschließend.
  - (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung der Direktion des ZMO über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeber\*innen mitzuteilen.
  - (5) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
  - (6) Die Direktion des ZMO entscheidet über die Veröffentlichung der Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

Erlassen am xx von yy